

Katholischer Familienverband Österreichs

Wien, 21. 8. 1991
GH/B

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

10/SN - 65/ME

Demn. GEGENSTANDSNUMMER
Zl. 65 65/ME
Datum: 2 8. AUG. 1991
Verteilt

A. Mayer

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das

- Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (50. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)
Zl. 20.350/42-1/91,
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz (16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)
Zl. 20.797/2-2/91,
- Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (21. Novelle zum Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)
Zl. 21.141/5-1/91 und
- Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden (18. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)
Zl. 20.621/1-2/91

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) hat durch die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirats den oben angeführten Entwurf erhalten und nimmt wie folgt Stellung:

Ausdrücklich begrüßt der KFÖ die Einführung der medizinischen Hauskrankenpflege als Pflichtleistung in der Krankenversicherung, die "Medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung", die Gleichstellung der psychologischen und psychotherapeutischen Dienste mit der ärztliche Hilfe und die Maßnahmen zur Krankheitsverhütung.

Bezüglich des "Wegfalles des Ruhens des Kranken- bzw. Wochengeldanspruches bei Anstaltspflege bei gleichzeitigem Wegfall des Familien- und Taggeldes" sind die "Finanziellen Erläuterungen" (Seite 5) bemerkenswert:

"Der Aufwand der Krankenversicherungsträger für Familien- und Taggeld aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft hätte im



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765

Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371

Bankhaus Schelhammer & Schattera Kto.-Nr. 13.915

DVR-Nr. 0116858/091280

www.parlament.gv.at



Jahr 1992 rund 70 Millionen Schilling betragen. Der Ersatz dieser Leistungen durch das höhere Wochengeld führt zu Aufwendungen von 170 Millionen Schilling. Der damit entstehende Mehraufwand von 100 Millionen Schilling entfällt aber nur zu einem geringeren Teil auf die Krankenversicherungsträger, nämlich 15 Millionen Schilling. 85 Millionen Schilling entfallen auf den Familienlastenausgleichsfonds, der 50 % des Wochengeldaufwandes trägt."

Das Wochengeld ist sicher für Mutter und Kind gut und die Erhöhung zu begrüßen. Aber der ursprüngliche Sinn des Familienlastenausgleichs, ein Ausgleich zwischen denen, die Kinder haben, und den Kinderlosen, die daraus Nutzen ziehen, hat zumindest unserer Meinung nach, mit dem Wochengeld nichts zu tun. Es ist eine eindeutig gesundheitspolitische Maßnahme.

Im § 76 Abs. 1 Z 2 wird neu normiert, daß der günstigere Beitragssatz für Studenten nicht anzuwenden ist, wenn die Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe um mehr als zwei Semester überschritten wird.

Als Begründung wird in den Erläuterungen angeführt, "daß man jene Personen von der 'begünstigten Selbstversicherung' ausschließen wollte, die lediglich deshalb an einer Universität inskribieren, um in den Genuß dieser Selbstversicherung zu kommen. Insbesondere freiberuflich tätige Personen, die keiner gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegen, machten von dieser Möglichkeit nicht selten Gebrauch."

Die Begründung scheint dem KFÖ einerseits einleuchtend und die Verhinderung des Mißbrauchs verständlich. Andererseits ist dem KFÖ bekannt, daß die im Studienförderungsgesetz normierten Zeiten oft nicht den tatsächlich benötigten Zeiten entsprechen. Insbesondere Technik-Studien sind derart mit Inhalten überfrachtet, daß es unrealistisch ist zu erwarten, daß das Studienziel in der vorgegebenen Zeit erreicht werden kann.

Hinzu kommt, daß durch die Veränderung des § 2 Abs 1 g des FLAG Studenten nunmehr im Regelfall nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Familienbeihilfe erhalten und nur bis zu diesem Zeitpunkt bei den Eltern mitversichert sind. Bei einer Studiendauerüberschreitung ohne wichtige Gründe fallen dann der Bezug der Familienbeihilfe und damit die Mitversicherung weg. Es bleibt für diese Personen dann nur der Weg der Selbstversicherung. Wenn dieser Weg aus Kostengründen nun auch nicht mehr gewählt werden kann, sind diese Menschen nicht versichert.

Es kann doch wohl nicht im Interesse der Allgemeinheit liegen, daß die Zahl der Nichtversicherten zunimmt.

Der KFÖ lehnt daher den vorgeschlagenen Weg ab und spricht sich gegen die vorgeschlagene Veränderung aus.



Bedenken hat der KFÖ weiters gegen die Neuregelung des § 77 Abs 2. Für Personen in der knappschaftlichen Pensionsversicherung bringt er eine deutliche Beitragsreduzierung, für alle anderen Personen aber eine Beitragserhöhung. Davon sind besonders Familien betroffen, dabei wieder Mütter, die wegen der Kindererziehung die Erwerbstätigkeit unterbrochen oder abgebrochen haben und sich freiwillig weiterversichern.

Zu der Anhebung der Ausgleichszulagenrichtsätze (§ 293 Abs 1 und 2) stellt der KFÖ fest:

Die Zielsetzung des Koalitionsübereinkommens ist begrüßenswert und die Maßnahmen wichtig.

Unverständlich ist aber für den KFÖ, daß weiterhin der Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare in einer unzureichenden Relation zu dem für Alleinstehende bestehen bleibt, da er nur um 43,3 % höher ist als der für Alleinstehende.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, daß bei allen Gewichtungsfaktoren (z.B. IFES) unbestritten ist, daß der 2. Erwachsene mit 0,8 zu bewerten ist. Mit 80 % bewertet sogar das Finanzministerium selbst die Gattin bei der "Freien Station" und verlangt dafür noch Steuer.

Der KFÖ verweist auf die in seinen Stellungnahmen zu den vorhergehenden Novellen des ASVG gemachten Vorschläge und fordert erneut, daß der Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare um 80 % höher ist als der Richtsatz für Alleinstehende.

Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist - besonders bei älteren Kindern - unzureichend, auch wenn man die Familienbeihilfe einrechnet, und bedeutet eine arge Diskriminierung der Ausgleichszulagenempfänger mit Kindern.

Einem Kind unter 10 Jahren werden unter Einrechnung der Familienbeihilfe nur 28 % des Alleinstehenden, einem Kind über 10 Jahren 32 % zugebilligt, statt der ebenfalls allgemein anerkannten 40% bzw. 60%. bzw 80% oder als Durchschnittswert 60%.

Die unzureichende Erhöhung zeigt deutlich ein Vergleich mit dem Richtsatz nach § 293, Abs.1, lit.c, sublit.aa für "Pensionsberechtigte auf Waisenspension bis zur Vollendung des 24.Lebensjahres": Der Richtsatz von 2.427,- S bedeutet unter Berücksichtigung des Abzuges von 3 % für die Krankenversicherung und der 14-maligen Auszahlung einen Jahres-Nettobetrag von 32.960,- S. Bei der Aufteilung auf 12 Monate und Zurechnung des Grundbetrages der Familienbeihilfe nach § 8, Abs.1 FLAG mit 1.300,- S ergibt sich für diese Halbwaisen ein monatlicher Betrag von 4.047,-- S.

Die Armutsgrenze ergibt sich aus dem Richtsatz für den Alleinstehenden nach § 293, Abs.1, lit.a, sublit.bb mit vorgesehenen 6.500,- S, 14-mal jährlich und Abzug der Krankenversicherung mit einem Jahreszwölftel von 7.356,- S netto.



Für ein Kind mittleren Alters ist mit einem IFES-Faktor von 0,6 zu rechnen; Ergebnis 4.414,- S als Armutsgrenze für dieses Kind.

Das stimmt mit dem o.a. Satz für den Halbweisen ungefähr überein, insbesondere wenn man den Alterszuschlag der Familienbeihilfe hinzurechnet (Der Kinderzuschuß nach § 262, Abs.2 ASVG wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt).

Die Richtsatz-Erhöhung nach § 293 Abs.1, letzter Satz müßte daher so gestaltet werden, daß unter Berücksichtigung des Grundbetrages der Familienbeihilfe und dessen nur 12-maligen Auszahlung sowie des 3-prozentigen Abzuges für die Krankenversicherung monatlich netto für ein Kind ein Betrag von 60 Prozent des Netto-Richtsatzes für den Alleinstehenden (lit.a, sublit.bb) zur Verfügung steht.

Der KFÖ verlangt eine entsprechende Anhebung dieses Richtsatzes.

Der KFÖ urgiert insbesondere folgende nicht in der Novelle enthaltenen Punkte des Arbeitsübereinkommens:

Beilage 11

"2.3 Aus Solidarität mit den Familien ist im Zusammenhang mit der geplanten Neuordnung der Pflegevorsorge die Anrechnung von Pflegezeiten zu regeln."

"2.4 Das bisherige gesetzliche Pensionsanfallsalter für Frauen ist durch Übergangsbestimmung so lange aufrechtzuerhalten, als deren gesellschaftliche, familiäre und ökonomische Benachteiligung sowie der Grundsatz des Vertrauensschutzes in die gesetzliche Pensionsversicherung dies erfordern. Bei der zukünftigen Gestaltung der Alterssicherung wird jedoch auf die spezifische Belastung der Frauen - z.B. durch die verbesserte Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten - Bedacht zu nehmen sein."

"5. Als konkreten Vorgriff auf die Strukturreform plant die Bundesregierung eine weitere Verbesserung der Grund- und Mindestsicherung.
Noch in dieser Legislaturperiode soll der Ausgleichszulagenrichtsatz überdurchschnittlich angehoben werden, und zwar so, daß er für Alleinstehende S 7.500,-- und für Ehepaare S 10.714,-- erreicht.
Weiters soll stufenweise und nach Maßgabe der budgetären Entwicklung eine individuelle Mindestsicherung aufgebaut werden. Der erste Schritt dazu wird ein Modell für die partnerschaftliche Auszahlung der Ausgleichszulage für Ehepaare sein.
Ebenso ist in der Landwirtschaft eine weitere Senkung des fiktiven Ausgedinges zu prüfen."

Katholischer
Familienverband
Österreichs

5

Blatt

Beilage 12

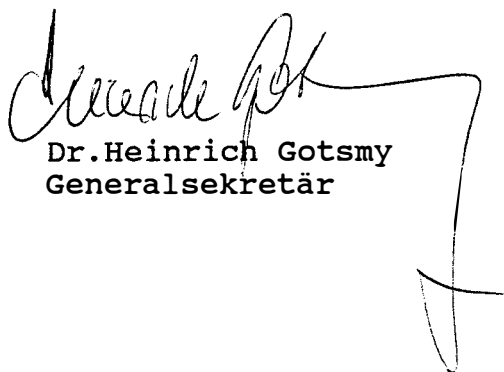
"9. Unfallversicherung für Hausfrauen und Hausmänner: Für die Tätigkeit im Haushalt soll eine Unfallversicherung eingeführt werden."

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Arbeit in der Familie verlangt der KFÖ, daß die Zeiten der Kindererziehung und der Alten- und Krankenpflege bei der Altersversorgung ausreichend zu berücksichtigen sind. Ein eigenständiger Pensionsanspruch aufgrund der Zeiten der Kindererziehung und/oder der Pflege kranker, hilfloser naher Verwandter muß geschaffen werden.

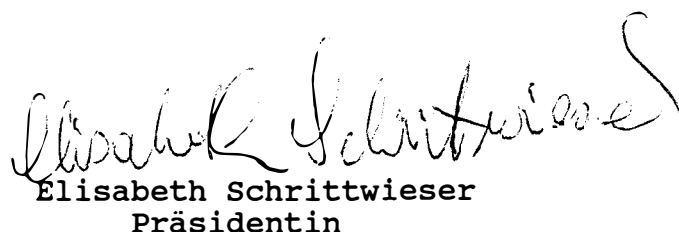
Eine Abschrift dieser Stellungnahme ergeht an die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirats.

Gleichzeitig ergehen 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Österreichischen Nationalrates.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs



Dr. Heinrich Gotsmy
Generalsekretär



Elisabeth Schrittwieser
Präsidentin